



Reglement der Regulierungsstelle

Genehmigung durch die FINMA: 12. März 2025

Datum des Inkrafttretens: 13. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck.....	2
2.	Zusammensetzung und Wahl.....	2
3.	Operative Aufsicht und Berichterstattung	2
4.	Aufgaben	2
5.	Zulassungsstelle	3
6.	Beschlussfassung.....	4
7.	Auslagerung	4
8.	Rechtsmittel.....	4
9.	Schlussbestimmungen	4

1. Zweck

- 1.1. Die BX Digital AG (**BX Digital**) unterhält gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a. FinfraV eine Regulierungsstelle.
- 1.2. Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Regulierungsstelle.

2. Zusammensetzung und Wahl

- 2.1. Die Regulierungsstelle nach Art. 27 FinfraG ist gemäss Art. 24 Abs. 2 FinfraV von der Geschäftsleitung sowie mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorisch unabhängig.
- 2.2. Die Regulierungsstelle setzt sich aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden durch den Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können aus wichtigen Gründen vorzeitig abberufen werden. Die Regulierungsstelle wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.

3. Operative Aufsicht und Berichterstattung

- 3.1. Die Regulierungsstelle ist organisatorisch dem Bereich Regulation unterstellt, agiert von diesem jedoch unabhängig.
- 3.2. Die Regulierungsstelle berichtet dem Verwaltungsrat.

4. Aufgaben

- 4.1. Die Regulierungsstelle nimmt die Regulierungsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Selbstregulierung wahr. Die von der Regulierungsstelle erlassenen Reglemente sind von der FINMA zu genehmigen.
- 4.2. Die Regulierungsstelle regelt
 - a) die Zulassung, Pflichten und den Ausschluss von Handelsteilnehmern, Reporting Teilnehmern und Händlern;
 - b) die Organisation des Handels; und
 - c) die Zulassung zum Handel von DLT-Effekten sowie die Pflichten für die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Zulassung.
- 4.3. Die Regulierungsstelle erlässt und ändert im Sinne des FinfraG und den damit verbundenen Verordnungen folgende Reglemente:
 - a) das Teilnehmerreglement und damit verbundene Weisungen oder Richtlinien;
 - b) das Handelsreglement und damit verbundene Weisungen oder Richtlinien;

- c) das Reglement der Meldestelle und damit verbundene Weisungen oder Richtlinien.
- 4.4. Die Regulierung über Emittenten und die Zulassung zum Handel wird einem Ausschuss (**Zulassungsstelle**) delegiert.
- 4.5. Die Regulierungsstelle entscheidet über die Zulassung, Aufrechterhaltung und Sistierung von Teilnehmern. Für unbestrittene Geschäfte und solche des Tagesgeschäfts kann die Regulierungsstelle die Kompetenz dem Vorsitzenden delegieren.
- 4.6. Die Regulierungsstelle kann Aufgaben mit einfachem Sachverhalt oder beschränkten Risiko wie die Entscheidungskompetenz für die Zulassung von Reporting Members, die Verwaltung von Kautionen oder die Registrierung einzelner Händler der Geschäftsleitung oder den Selbstregulierungseinheiten des DLT-Handelssystems delegieren.
- 4.7. Regulation bzw. die Selbstregulierungseinheiten des DLT-Handelssystems erledigen die administrativen Arbeiten der Regulierungsstelle.
- 4.8. Für die Verhängung der in den Reglementen der Regulierungsstelle vorgesehenen Sanktionen sind die Sanktionsorgane zuständig; die Weisung zum Verfahren der Untersuchungs- und Sanktionsorgane regelt das Verfahren bei Verletzung von Regularien und Weisungen der BX Digital.

5. Zulassungsstelle

- 5.1. Die Zulassungsstelle setzt sich aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern der Regulierungsstelle zusammen. Die Zulassungsstelle wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- 5.2. In der Zulassungsstelle sind Emittenten sowie Anlegerinnen und Anleger angemessen vertreten.
- 5.3. Die Zulassungsstelle erlässt und ändert im Sinne des FinfraG und den damit verbundenen Verordnungen folgende Reglemente: Reglemente für die Zulassung zum Handel und damit verbundene Weisungen oder Richtlinien.
- 5.4. Die Zulassungsstelle entscheidet über die Erstzulassung von DLT-Effekten zum Handel an der BX Digital sowie in allen von den einschlägigen Reglementen festgelegten Fällen. Sie kann im Einzelfall auf Gesuch hin Ausnahmen von den Reglementen, Weisungen oder Richtlinien gewähren. Für unbestrittene Geschäfte und solche des Tagesgeschäfts kann die Zulassungsstelle die Kompetenz dem Bereich Zulassung delegieren.

- 5.5. Für einfache Sachverhalte mit beschränkten Risiken bei der Zulassung zum Handel, der Aufrechterhaltung oder der Sistierung von DLT-Effekten, die nicht an der BX Digital erstzugelassen sind, kann die Zulassungsstelle die Entscheidungskompetenz dem Bereich Zulassung delegieren.

6. Beschlussfassung

- 6.1. Die Beschlüsse der Regulierungsstelle und ihrer Ausschüsse werden je mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Im Falle von Stimmgleichheit (insbesondere auch wenn ein Mitglied in den Ausstand tritt) hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Ist auch dieser im Ausstand, bezeichnet er vorgängig einen Stellvertreter.
- 6.2. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg, d.h. schriftlich, per E-Mail oder einem anderen geeignetem elektronischen Kommunikationsmittel (sofern der Absender als das relevante Mitglied identifiziert werden kann) gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt bei Zirkularbeschlüssen mit der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, innerhalb von 3 Börsentagen nach Erhalt des Beschlussantrags die mündliche Beratung zu verlangen, längstens bis zur Beschlussfassung durch die absolute Mehrheit.

7. Auslagerung

- 7.1. Die Tätigkeit der Regulierungsstelle nach Art. 27 FinfraG und die entsprechende Umsetzung dieses Reglements kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben durch den Verwaltungsrat der BX Digital vollständig oder teilweise an einen dafür geeigneten Dritten ausgelagert werden.
- 7.2. Die Mitglieder der Regulierungsstelle sind auch im Falle der Auslagerung der Tätigkeit der Regulierungsstelle an einen Dritten durch den Verwaltungsrat gemäss Ziff. 2.2 zu wählen.

8. Rechtsmittel

Entscheide der Regulierungsstelle und der Zulassungsstelle können innert dreissig Tagen nach Zustellung des Entscheides mittels Beschwerde bei der unabhängigen Beschwerdeinstanz der BX Digital angefochten werden.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat angenommen, von der FINMA am 12. März 2025 genehmigt und tritt am 13. März 2025 in Kraft.